



Gemeinde Altenstadt

Bekanntmachung

über die Genehmigung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren die 17. Flächennutzungsplanänderung in der Planfassung und Begründung mit Umweltbericht und Umweltprüfung vom 30.05.2017, gefertigt vom Büro Eger & Partner Landschaftsarchitekten BDLA, Austraße 35, 86153 Augsburg, festgestellt.

Mit Bescheid vom 12.07.2017, Nr. 6100.02; Sg. 40 Nr. 1.17, hat das Landratsamt Weilheim-Schongau gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBau die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Plangebiet „Brandthal“ genehmigt.

In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt Weilheim-Schongau an, dass die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Flächennutzungsplan den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beinhaltet den Teilbereich des geplanten "Interkommunalen Gewerbegebietes" der Stadt Schongau (mit der Zielsetzung GI bzw. GE) und der Gemeinde Altenstadt (mit der Zielsetzung GI) auf Altenstädter Flur. Der Teilbereich auf Schongauer Flur wird zeitlich parallel durch die Stadt in einem eigenständigen Verfahren entwickelt.

Der Änderungsbereich „Brandthal“ befindet sich zwischen der Kreisstraße WM 6 und der B 17 östlich des Bebauungsplangebietes Nr. 31 Sondergebiet Biomasse-Heizkraftwerk (BHKW) mit Nebenbetrieben 'Garnelenhof im Pfaffenwinkel'.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurnummern 1966TF, 1967, 1967/3, 1970/2TF, 1991/2 und 2015TF jeweils Gemarkung Altenstadt. Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Westen - durch den Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 31
- im Süden - durch die Geländestufe (735 m ü.NN - 740 m ü.NN)
- im Osten - durch den Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 1991/2 parallel zur B 17
- im Norden - durch das Verwaltungsgebiet Stadt Schongau und der dieser vorgelagerten Geländestufe.

Zur Deckung des zu erwartenden gewerblichen Bauflächenbedarfes ist die Entwicklung zusätzlicher Bauflächen erforderlich. Dabei ist den landesplanerischen Vorgaben Rechnung zu tragen.

Für die künftige Entwicklung gewerblicher Bauflächen wird von Seiten der Gemeinde insbesondere Wert gelegt auf Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich und im Anschluss zu den vorhandenen Gewerbebetrieben.

Der Bereich zwischen dem B-Plangebiet Nr. 31 und der B 17 bietet folgende spezielle Standortfaktoren:

- Potenzial für Ansiedlungen mit größerem Flächenbedarf,
- geringe immissionsschutzfachliche / umweltfachliche Einschränkungen,
- Kooperationsmöglichkeiten mit der Stadt Schongau, insbesondere zur wirtschaftlichen Erschließung des Standortes,
- gute verkehrliche Anbindung.

Zur Entwicklung dieser Flächen führte die Gemeinde Altenstadt die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Der Gesamtumfang der 17. FNP-Änderung umfasst ca. 10 ha, bei ca. 7,4 ha Gewerbefläche.

Die Gemeinde Altstadt entwickelt deshalb als Ziel und Zweck gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zusammen mit der Stadt Schongau ein „Interkommunales Gewerbegebiet“ als logische Fortsetzung und räumliche Verknüpfung bestehender gewerblicher Bauflächen der Gemeinde Altstadt (B-Plan Nr. 29 und Nr. 31) und der Stadt Schongau (Gewerbeflächen 'Äußerer Westen', Fa. Hirschvogel) in einem Bereich mit idealer verkehrlicher Anbindung und immissionsschutzrechtlich weitgehend unkritischer Lage. Andere Flächen mit vergleichbaren Voraussetzungen liegen im Gemeindegebiet nicht vor.

Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches gilt die der Genehmigung zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die als beigefügter Lageplan Teil dieser Bekanntmachung ist.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit der Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altstadt wirksam.**

Jedermann kann die 17. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Altstadt, Marienplatz 2, Bauamt, 86972 Altstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Unterlagen der 17. Flächennutzungsplanänderung ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt unter www.vg-altstadt.de von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 17. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am: 18.07.2017

Abgenommen
am: 04.08.2017



Altstadt, den 18.07.2017

.....
Hadersbeck, 1. Bürgermeister